Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Aebi Landtechnik GmbH für Reparatur- und sonstige Werklohnarbeiten

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen, so-fern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgeänder oder ausge-schlossen werden. Sie gelten sowohl für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, als auch für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Haupt- oder nebenbe-ruflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne des Ge-

Gegenüber solchen Auftraggebern gelten diese AGB ausnahmslos für alle Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Werklohnarbeiten der Robert Aebi Landtechnik GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) an Gegenständen aller Auf und deren Zubehör, insbesondere an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und aller deren Teile (im Folgenden: Werklohnarbeiten), sowie allen Angeboten und Vertragsabschlüßsen des Auftragsehemers über solche Werklohnarbeiten. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

- samkeit der schrindierle bestäutgung durch den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen den AGB des Auftraggebers und den AGB des Auftragnehmers ausschließlich die AGB des Auftragnehmers gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Auftraggebers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergän zenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen AGB fehlen.
- Mit dem Auftrag zur Ausführung von Werklohnarbeiten gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.

Kostenangaben, Kostenvoranschlag und Kündigung des Auftraggebers

- Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Preis der von ihm beauftragten Werkhohnarbeiten angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen. Können die Werklohn-arbeiten zum angegebenen Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die vom Auftragnehmer angegebenen Kosten um 20 % überschritten werden.
- Stellt sich bei der Ausführung der Werklohnarbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Werklohnarbeit die vom Auftragnehmer angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu unterrichten, dessen Einverständnis als erteilt gilt, wenn er einer Erweiterung der Werklohnarbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- Wird vor der Ausführung der Werklohnarbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen ge-wünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nun verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschafte Ersatzteile, sowie den Gewinn zu bezahlen.
- Fälligkeit und Zahlung der Vergütung des Auftragnehmers sowie Zurückbehaltung und Aufrech
- Mit der Beendigung oder Abnahme der beauftragten Werklohnarbeiten, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist die gesamte Vergütung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Diese Vergütung ist vom Auftraggeber sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen
- Gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag über die Werklohnarbeiten beruht.
- Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers bei Werklohnarbeiten außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers.
- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Werklohnarbeiten vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Werklohnarbeiten die erforderliche Energie (z. B. Beleucht Strom, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzuste
- Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des die Werklohnarbeiten ausführenden Personals des Auftragnehmers und heizbare Aufenthaltsräume auf ne Kosten zur Verfügung zu stellen
- Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunen.....der Erprobung notwendig sind. Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals des Auftragnehmers unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Werklohnarbeiten begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

Frist für die Ausführung der Werklohnarbeiten

Die Angaben des Auftragnehmers über Ausführungsfristen von Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

Abnahme der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeit, Übernahme durch den Auftraggebei

- Die Fertigstellung einer Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung einer Rechnung gilt auch als Benachrichtigung über die Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand binnen 2 Wochen nach seiner Kenntnis von der Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten abzunehmen.
- Ist die Reparatur- oder sonstige Werklohnarbeit nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstande worden oder ist die Abnahme nicht fristgerecht erfolgt, gilt der Auftragsgegenstand als ordnungsgemä
- Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann ihm der Auftragnehmer Lagerkosten berechnen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auch auf Kosten des Auftraggebers an einem dritten Ort lagern.
- Gefahrentragung und Transport bei Ausführung der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeit in der Werkstatt des Auftragnehmers
- Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten in Kenntnis gesetzt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- Der Hin- und Rücktransport des Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers. Er trägt auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegen-standes während des Hin- und Rücktransports.
- Wird der Transport des Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstandes vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
- Die vom Auftraggeber zur Reparatur oder der Ausführung sonstiger Werklohnarbeiten übergebenen Gegenstände sind nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu versichern bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.

Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm in den Reparatur- oder sonstigen Auftrags gegenstand eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller sei-
- gegenstand eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezählung aller seiner aus dem Werkvertrag resultierenden Forderungen vor.

 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werköhnarbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das
 Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. So-weit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftrag-geber, mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

Mängelansprüche

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für M\u00e4ngel der Reparatur- oder sonstigen Werk-lohnarbeiten in der Weise, dass er die M\u00e4ngel nach seiner W\u00e4nl durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Auftragsgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Anspr\u00fcche des Auftraggebers sind unbeschadet Ziff. 10.3 dieser AGB und Ziff. 12 dieser AGB ausgeschlossen.
- Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach der Abnahme der Reparatur oder sonstigen
- Lässt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm für die Nach-erfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung des Auftragnehmers oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieses (Wahl-) Recht zur Minderung der Vergütung des Auftragnehmers oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber auch in den sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung zu.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen Mangel der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeit un-verzüglich nach dessen Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber diese schriftliche Anzeige, so gilt die Reparatur- oder sonstige Werklohnarbeit als genehmigt.
- Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Mängelbeseitigungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unter-bleibt.

Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

- Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Reparatur- oder sonstige Auftragsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.5 dieser AGB und der Ziff. 11.3 dieser AGB entsprechend.
- dieser AGs und der Zint. 11.3 dieser AGs einzeigereiteit.

 Bei vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so ist die Haftung des Auftragnehmers für von ihm verursachte Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den (Netto) Betrag der Vergütung des Auftragnehmers beschränkt.
- Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt

 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften des Auftragsgegenstandes, wenn die Zusi-cherung gerade den Zweck hatte, den Auftraggeber gegen nicht am Auftragsgegenstand selbst entste-hende Schäden abzusichern sowie
 - bei Mängeln, die vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

12.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Telle und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem jeweiligen Werkvertrag der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. CISG)
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrige Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmur als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Oktober 2015